

Jugendsatzung

der Sektion Aachen

des Deutschen Alpenvereins e.V.

I. Ziele

Die Gruppen der Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV) in der Sektion Aachen wollen den Bergsport in all seinen Spielformen fördern und pflegen, die Kenntnis der Bergwelt und die bergsportliche Ausbildung vermitteln und die Jugend zu einer bewussten, gemeinschafts- und persönlichkeitsbildenden Gestaltung ihrer Freizeit hinführen.

Die Jugend und ihre Gruppen sind angehalten sich in ihren Zielen und Methoden an den »Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins« zu orientieren. Im speziellen sind dies:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung
- Erziehung zu umweltbewusstem Denken und Handeln
- Vermittlung sozialer Verhaltensweise und Ermutigung zum Engagement
- Ausbildung zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports

Im Fokus der Jugend des Deutschen Alpenvereins soll die Ausübung des Bergsports in der freien Natur mit erfahrungsorientiertem und kameradschaftlichem Charakter liegen. Eine leistungsorientierte Ausübung ist diesem Fokus unterzuordnen.

Die einzelnen Gruppen sind angehalten, Kräfte und Fähigkeiten der Selbsterziehung zu entwickeln und ihr Gruppenleben selbst zu gestalten.

Die Ziele der Jugend werden u.a. verwirklicht durch:

- Gemeinsame alpine, bergsteigerische Unternehmungen sowie Wanderungen unter verantwortlicher Leitung. Der Schwierigkeitsgrad dieser Fahrten soll der Leistungsfähigkeit der Teilnehmer/innen entsprechen.
- Gemeinsame Durchführung und gemeinsamen Besuch von kulturellen, wissenschaftlichen u.a. Veranstaltungen, die zur Bewusstseinsbildung beitragen können sowie gemeinsame Durchführung von Studienfahrten.

- Regelmäßige Gruppenabende. Sie dienen insbesondere der Weiterbildung in allen bergsportlichen Wissensgebieten, der Besprechung und Vorbereitung von Fahrten und Unternehmungen, der Diskussion allgemein interessierender Themen und der Förderung der Gemeinschaft.
- Teilnahme befähigter Mitglieder an den Ausbildungskursen des Deutschen Alpenvereins, um entsprechend dem Grad ihrer bergsportlichen Ausbildung und Leistungsfähigkeit Führungsaufgaben in der Jugend zu übernehmen.
- Mitarbeit in allen Bereichen des Deutschen Alpenvereins.

II. Aufbau

Für die Jugendlichen in der Sektion werden nach Bedarf Gruppen eingerichtet. Dabei sind feste Altersgruppen ebenso möglich wie Gruppen, die gemeinsam verschiedene Altersstufen durchlaufen.

III. Mitgliedschaft

1. Eintritt und Mitgliedschaft

Jedes Mitglied der Sektion bis zum vollendeten 27. Lebensjahr kann Mitglied einer Jugendgruppe werden. Im Einvernehmen mit den jeweiligen Gruppenleitern können in Ausnahmefällen auch Sektionsmitglieder über dem 27. Lebensjahr weiterhin am Gruppengeschehen teilnehmen. Die Aufnahme in die Jugendgruppen ist schriftlich an den/die jeweilige/n Gruppenleiter/in zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters / einer gesetzlichen Vertreterin erforderlich.

2. Austritt oder Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- durch Erreichen des Höchstalters (siehe oben),
- durch Ausschluss.

Der Austritt aus der Jugendgruppe erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem/der Gruppenleiter/in. Ein Ausschluss kann nur auf Antrag des Jugendausschusses durch den/die Jugendreferenten/Jugendreferentin i.A. des Vorstands der Sektion bei Vorliegen folgender Gründe erfolgen:

- Grober Verstoß gegen die Ziele der Jugend, der Sektion oder des Deutschen Alpenvereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane;
- Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Jugend, der Sektion oder des

Deutschen Alpenvereins;

- Grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft. Vor dem Ausschlussverfahren muss dem/der Betroffenen rechtliches Gehör gewährt werden. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem/der Betroffenen auszuhändigen.

IV. Leitung der Sektionsjugend

1. Jugendleitung

Zur Leitung und Vertretung der Jugendgruppen bestellt der Jugendreferent i. A. des Vorstands der Sektion auf Vorschlag des Jugendausschusses Jugendleiter/innen (Gruppenleiter/innen und deren Stellvertreter/innen).

Ein/eine Jugendleiter/in soll mindestens das 16. Lebensjahr abgeschlossen haben. Darüber hinaus ist eine Mitarbeit in den Jugendgruppen als Assistenz der Jugendleitung mit eingeschränkten Rechten und Pflichten nach Einverständnis des Gruppenleiters / der Gruppenleiterin möglich.

In Anbetracht des ehrenamtlichen Charakters der Jugendleitung soll davon abgesehen werden die Arbeit der Jugendleiter zu entgelten. Hiervon sind Entschädigungen für entstandene Kosten ausgeschlossen, sofern diese durch die Gruppe oder den Jugendetat getragen werden können.

Jeder Gruppe steht ein/eine Gruppenleiter/in vor, der die Interessen und Belange dieser Gruppe vertritt. Die Gruppenleiter werden unter den Jugendleitern einer Gruppe auf unbestimmte oder bestimmte Zeit gewählt und durch den/die Jugendreferenten/Jugendreferentin bestätigt. Die Gruppenleiter sollen volljährig sein. Die Gruppenleiter sind den Jugendleitern gleichberechtigt.

2. Jugendreferent/in

Die Vertretung der Sektionsjugend und die Koordinierung der Jugendarbeit obliegt dem/der Jugendreferent/in; diese/r ist Mitglied des Vorstandes der Sektion. Der/die Jugendreferent/in muss volljährig sein. Er/sie wird vom Jugendausschuss möglichst aus den Reihen der Jugendleiter, mit Einverständnis des Vorstandes der Sektion, der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Für den Jugendreferenten / die Jugendreferentin kann durch den Jugendausschuss ein/eine Stellvertreter/in bestimmt werden.

3. Jugendausschuss

Die Jugendleiter/innen und der/die Jugendreferent/in bilden den Jugendausschuss der Sektion. Alle Jugendleiter/innen und der/die Jugendreferent/in sollen diesem gleichberechtigt angehören. Zur Verwirklichung der unter I. genannten Ziele gestaltet der Jugendausschuss die Jugendarbeit der Sektion in eigener Verantwortung in Übereinstimmung mit der Satzung der Sektion. Er berät alle die Sektionsjugend betreffenden Angelegenheiten. Die Entscheidung dieser Angelegenheiten obliegt nach Maßgabe der Sektionssatzung dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung. Diese

können die Entscheidungsbefugnis generell oder für bestimmte Angelegenheiten dem Jugendausschuss übertragen. Für die laufenden Geschäfte der Jugendgruppen soll dem Jugendausschuss diese Befugnis übertragen werden.

Der Jugendausschuss sollte sich zur Besprechung zwei-monatlich zusammenfinden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Teilnahme der Hälfte aller Jugendleiter/innen der Sektion nötig.

Der Jugendausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

V. Jugendetat

Über die im Haushaltsplan der Sektion ausgewiesenen Mittel zur Förderung der Jugend verfügt der Jugendausschuss in eigener Verantwortung. Die Verwaltung des Jugendetats übernimmt der/die Jugendreferent/in oder ein/eine durch den Jugendausschuss bestellte/r Jugendleiter/in. Quartalsweise hat er/sie die Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit der einzelnen Gruppen ist von dem/der Jugendreferent/in, sofern vom Vorstand der Sektion gewünscht, am Ende eines jeden Vereinsjahres ein Jahresbericht abzufassen, der dem Vorstand der Sektion zuzuleiten ist. Die Planung des Jugendetats für das kommende Jahr obliegt dem Jugendausschuss zum Ende eines jeden Kalenderjahres.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Jugendlichen in der Sektion bestimmen sich nach der Sektionssatzung sowie der Satzung und den Ordnungen des Deutschen Alpenvereins, insbesondere der Jugendordnung. Auf gemeinsamen Fahrten und Veranstaltungen sind die Anordnungen des/der verantwortlichen Leiters/Leiterin zu befolgen.

*Beschlossen von der Jugendleitung der Sektion Aachen des Deutschen Alpenvereins
am 15. September 2011 in Aachen*